

# **Satzung der Stadt Bad Doberan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen**

## **(Verwaltungsgebührensatzung)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Verwaltungsgebühren und erstattungsfähige Auslagen**
- § 3 Gebührenfreie Leistungen**
- § 4 Gebührenbefreiung**
- § 5 Höhe der Gebühren und Auslagen**
- § 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**
- § 7 Gebührenpflichtiger**
- § 8 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht**
- § 9 Fälligkeit der Gebühr**
- § 10 Inkrafttreten**

### **Anlagen**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, Seite 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 413) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan am 09.06.2008 nachfolgende Satzung der Stadt Bad Doberan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nebst Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 12.06.2008 wurde die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) beim Landrat des Landkreises Bad Doberan, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Bad Doberan erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der in der Anlage 1 enthaltenen Gebühren- und Auslagenverzeichnisses, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebührenerhebung auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Verwaltungsgebühren und erstattungsfähige Auslagen**

- (1) Verwaltungsgebühren (nachfolgend Gebühren genannt) sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten).
- (2) Erstattungsfähige Auslagen sind Kosten für sächliche Aufwendungen der Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Sie sind auch zu erstatten, wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

## **§ 3 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Stadt Bad Doberan eine Gegenleistung nicht erfordern, sowie nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
4. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der eigenen Verwaltung ergeben; dies gilt auch für deren Hinterbliebene
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen
8. die erste Ausfertigung von Zeugnissen

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

(1) Von Gebühren befreit sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland und andere Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist,
2. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 (1) KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
3. Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO) dient,
4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft.  
Die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen.

(2) Gebührenfreiheit für die unter Absatz 1 Genannten besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung zur Erfüllung der ihnen gemäß ihren Satzungen oder anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben notwendig ist und sie die Gebühren nicht Dritten auferlegen können.

## **§ 5 Höhe der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Höhe der Gebühr/ Auslage bestimmt sich nach dem in Anlage 1 dieser Satzung enthaltenen Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Muss eine Gebühr zwischen Mindest- und Höchstwert festgesetzt werden, ist der Verwaltungsaufwand (Umfang, Schwierigkeit und Zeitaufwand der Leistung) und der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder der sonstige Nutzen für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand für die erbrachte Leistung nicht übersteigen.
- (5) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Ist diese nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist eine Pauschale unter Beachtung des Absatzes 4 zulässig.

- (6) Soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, werden im Verkehr mit Bundes- und Landesbehörden sowie Gebietskörperschaften des Landes Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 10,00 Euro übersteigen.
- (7) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen könne auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
6. Zustellungs- und Nachnahmegebühren.

## **§ 6**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.  
Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.  
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.  
Bei Rücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.
- (2) Die mit der erbrachten Leistung entstandenen Auslagen sind mit ihrer Entstehung zu erstatten.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebühren und die Erstattung von Auslagen werden, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Eine Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt vor allem bei Gebühren, die wegen Geringfügigkeit nicht vollstreckbar wären.  
Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, so ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 18.06.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan vom 25.03.1993 einschließlich aller nachfolgenden Änderungen und Ausführungsanweisungen außer Kraft.

Bad Doberan, den 12.06.2008

Polzin  
Bürgermeister